

Dieses Blatt  
erscheint täglich  
Abends und ist  
durch alle Post-  
anstalten des In-  
und Auslandes zu  
beziehen.

# Dresdner Journal.

Preis für  
das Vierteljahr  
1 $\frac{1}{2}$  Thlr.  
Insertionsgebüh-  
ren für den Raum  
einer gespaltenen  
Seite 8 Pf.

## Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Wiedermann.**

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

**Inhalt.** K. Wiedermann's zweiter Bericht an seine Wähler (Schluß). — Tagesgeschichte: Dresden: Sechszehnte Sitzung der ersten Kammer; Versammlung des Vaterlandsvereins; allgemeine Versammlung der sächsischen Vaterlandsvereine. Leipzig: Durchreise des Erzherszogs Johann. Berlin. Posen. Hannover. Stuttgart. Wien. Galizien. Lemberg. Triest. Mailand. Neapel. Paris. Dänemark. Von der walachischen Grenze. — Angekommene Reisende.

## Verordnung,

### die Dienstlisten bei den Königlichen Untergerichten betreffend.

In Betreff der durch Reskript vom 20. Juni 1810 (Cod. Aug. III. Fortsetzung II. Band, S. 28) eingeführten Dienstlisten bei den Königl. Untergerichten wird mit Allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet.

1.

Die von den Vorständen der Königl. Untergerichte alljährlich abzufassenden Dienstlisten über das ihnen untergebene Gerichtspersonal an Aktuarien, Protokollanten, Accessisten, Registratoren und Copisten sind künftig nicht bei dem Amtshauptmann des Bezirks, sondern unmittelbar bei dem vorgesezten Appellationsgerichte von den Gerichtsvorständen mittelst Berichts einzureichen. Eine Konkurrenz der Amtshauptleute bei Einreichung der Dienstlisten findet nicht weiter Statt, und es kommt sonach in Wegfall, was in dieser Beziehung im angeführten Reskripte vom 20. Juni 1810, §§. 3, 4, 5, ferner in der Verordnung vom 28. März 1835, was in dieser Beziehung im angeführten Reskripte vom 20. Juni 1810, §§. 3, 4, 5, ferner in der Verordnung vom 28. März 1835, was in dieser Beziehung im angeführten Reskripte vom 20. Juni 1810, §§. 3, 4, 5, ferner in der Verordnung vom 27. September 1842 bekannt gemachten revidirten Generalinstruktion für die Amtshauptleute §. 6 bisher vorgeschrieben war.

2.

Die Einsicht der Dienstlisten vor deren Einreichung bei dem Appellationsgerichte soll den darin aufgeführten Subalternen von den Gerichtsvorständen nicht vorenthalten werden. Die bisherige Geheimhaltung der Dienstlisten fällt also insoweit weg.

Dresden, am 3. Juli 1848.

**Ministerium der Justiz.**

**Dr. Braun.**

## Zweiter Bericht an meine Wähler.

(Schluß.)

So ward von dieser Seite die Frage der Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit zu einer Partei- und Prinzipfrage gewaltsam hinaufgeschraubt, was sie in der ursprünglichen Fassung des Ausschusses gar nicht war und was sie nicht zu sein brauchte — denn auch wir verlangten ja die politische oder parlamentarische Verantwortlichkeit nur für die Minister des provisorischen Reichsoberhauptes, nicht für diesen selbst, der vielmehr unabhängig von den parlamentarischen Majoritäten und als das stabile Element der Zentralgewalt bestehen sollte — und damit konnte man sich vollständig genügen lassen. Man that es nicht, man wollte einen Prinzipienstreit, auf die Gefahr hin, dadurch das Zustandekommen des ganzen Gesetzes, wenigstens dessen Annahme mit einer anständigen Mehrheit zu verhindern; man provozierte uns ausdrücklich, indem Dahlmann auf meine, noch im letzten Augenblicke vor der Abstimmung an den Ausschuss gestellte Interpellation in doktrinärem Uebermuthe erklärte: er gebe keine Antwort, er wolle keine geben, es solle sich bei dieser Abstimmung zeigen, wer in der Versammlung republikanisch, wer monarchisch gesinnt sei. Ja, so fanatisch war diese Partei, daß sie dem Vorsitzenden des Ausschusses, Stedmann, der eine befriedigende

Erklärung auf meine Anfrage geben wollte, nicht zum Worte kommen ließ! Unter diesen Umständen mußte man gegen den Paragraphen stimmen, der die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers aussprach. Ich that es mit vielen meiner politischen Freunde unter der ausdrücklichen Erklärung: daß wir nur darum dagegen gestimmt, weil man uns eine befriedigende Zusicherung darüber, daß die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers lediglich eine politische sein sollte, verweigert habe.

Es entstand nun die Frage: sollte man wegen dieses Punktes, der gegen unsere Ansichten entschieden worden war, für Verwerfung des ganzen Gesetzes stimmen? Das war eine rechte Gewissensfrage. Durch die Annahme der Unverantwortlichkeit im Dahlmann'schen Sinne war allerdings in das Gesetz ein Element gekommen, welches zwar in seinen direkten Folgen nicht so gar gefährlich sein mag (denn Verbrechen wird ja wohl der Reichsverweser nicht begehen, und gegen einen Mißbrauch seiner Gewalt, wenn er einen solchen, pochend auf seine Unverletzlichkeit, versuchen sollte, wird die Nationalversammlung schon auf andere Weise, zunächst durch die Verantwortlichkeit seiner Minister, das Volk zu schützen wissen) — welches aber insofern sehr nachtheilig wirken kann, als es leicht im Volke den immer regen Argwohn gegen reaktionäre Versuche einer Wiedereinführung des alten Systems der Monarchie von Gottes Gnaden aufs neue entflammen